



# Informationen zur Frage der Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

## Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Gewinnerzielungsabsicht.....	1
3. Vereinfachungsregelung.....	2
4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung.....	2
5. Antragstellung.....	3
6. Weitergehende Hinweise für die Umsatzsteuer.....	4

## 1. Allgemeines

Erzeugen Sie mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks Strom und speisen Sie diesen zumindest zu einem Teil entgeltlich in das öffentliche Stromnetz ein, erzielen Sie damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Mit diesen Einkünften unterliegen Sie der Einkommensteuer.

Hieraus können sich verschiedene steuerliche Pflichten ergeben, wie z. B.:

- das Erstellen einer Gewinnermittlung und die Abgabe der Anlage EÜR,
- die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und
- die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung, soweit nicht die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung vorliegen und in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln.

## 2. Gewinnerzielungsabsicht

Eine der Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit nach dem Einkommensteuerrecht ist, dass diese mit der Absicht betrieben wird, Gewinne zu erzielen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Dies bedeutet, dass für die gesamte Dauer, also von der Gründung bis zur Einstellung oder bis zum Verkauf des Betriebs, ein positives Gesamtergebnis (To-

talgewinn) angestrebt werden muss. Die Prognose, ob ein Betrieb mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ist aufgrund des langen Zeitraums und weiterer Faktoren, die auf die Betriebsergebnisse Einfluss nehmen können, oftmals aufwendig. Wird eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, liegt steuerlich eine sog. „Liebhaberei“ vor. In diesen Fällen ist die Tätigkeit ertragsteuerlich unbeachtlich.

### **3. Vereinfachungsregelung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (BStBl I 2021, 722 ) eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke eingeführt. Diese Regelung soll dazu dienen, den steuerlichen Aufwand, der aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks resultiert, zu reduzieren. Auf schriftlichen Antrag unterstellt daher das Finanzamt, dass kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Nehmen Sie diese Vereinfachungsregelung in Anspruch, entfällt

- die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (wenn Sie nicht aus anderen Gründen hierzu - weiterhin - verpflichtet sind),
- die Erstellung einer Gewinnermittlung und die Abgabe der Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks,
- eine aufwendige Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht.

Darüber hinaus werden einkommensteuerlich weder Gewinne noch Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage / dem Blockheizkraftwerk berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass auch Gewinne und Verluste der Vorjahre aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks wegfallen können, die bisher anerkannt wurden, wenn Sie von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen und die Einkommensteuerbescheide noch geändert werden können. Werden Verluste aus den Vorjahren (rückwirkend) nicht mehr anerkannt, kann dies zu Nachzahlungen führen.

### **4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung**

Die Vereinfachungsregelung gilt für Photovoltaikanlagen,

- die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden,
- mit einer installierten Leistung bis zu 10 kW. Sie können dabei auf die Leistungsangaben des Herstellers in Kilowatt-Peak (kWp) abstellen,

- die auf dem Dach eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhauses einschließlich der Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert worden sind. Dies gilt auch, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen oder Räume (z. B. Gästezimmer) nur gelegentlich entgeltlich vermieten und die Einnahmen hieraus 520 € im Jahr nicht überschreiten und
- wenn die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung schriftlich beantragt wird. Der Antrag soll Angaben zu den o. g. Voraussetzungen enthalten.

Für vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend.

Fällt eine dieser Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt weg, müssen Sie dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob eine Gewinnerzielungsabsicht für den Betrieb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks besteht.

Die Vereinfachungsregelung kann für Photovoltaikanlagen bzw. Blockheizkraftwerke,

- die Eigentum einer steuerpflichtigen Person sind,
- als auch für solche, die im Eigentum mehrerer steuerpflichtiger Personen stehen und für deren Einkünfte aus dem Betrieb bisher eine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgte bzw. erfolgen würde,

beantragt werden.

## **5. Antragstellung**

Zur Vereinfachung der Antragstellung steht Ihnen ein [Antragsformular](#) auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen ([www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)) in der Rubrik „Steuer / Steuervordrucke / Betriebseröffnung/-aufgabe“ - „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage / einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage“ zur Verfügung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Antrag elektronisch innerhalb Ihrer Steuererklärung in dem Freitextfeld auf dem Hauptvordruck ESt 1 A zu stellen.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern ist der Antrag von beiden Personen zu unterschreiben, wenn die Photovoltaikanlage/das Blockheizkraftwerk im Eigentum beider Ehegatten/Lebenspartner steht. Der Antrag kann nur einheitlich gestellt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage / dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung waren.

Über den Antrag wird regelmäßig erst im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung entschieden. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen im Einkommensteuerbescheid mitgeteilt. Wenn Sie allerdings nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, kann Ihnen das Ergebnis der Prüfung auch gesondert mitgeteilt werden.

Der Antrag wirkt ab dem Veranlagungszeitraum, für den noch kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, sowie für alle Folgejahre und für Vorjahre, soweit diese noch geändert werden können.

## **6. Weitergehende Hinweise für die Umsatzsteuer**

Die Vereinfachungsregelung betrifft die Einkommensteuer. Sie befreit Sie nicht von Ihren umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten als Unternehmer. Denn umsatzsteuerlich kommt es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Sie aber als Kleinunternehmer, für dessen Umsätze die Steuer nicht erhoben wird. Nähere Informationen können Sie meinem [Informationsblatt "Umsatzsteuer für Neugründer"](http://www.lstn.niedersachsen.de) (www.lstn.niedersachsen.de, Rubrik: „Steuer/ Steuermerkblätter und Broschüren“) entnehmen. Müssen Sie eine Umsatzsteuererklärung abgeben, ist es weiterhin erforderlich, dieser eine jahresbezogene Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauchs beizulegen. Sie können hierzu die „Berechnungshilfe für die Ermittlung des Eigenverbrauchs aus einer Photovoltaikanlage“ verwenden, die Ihnen unter [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de) in der Rubrik „[Steuer / Steuervordrucke/ Betriebseröffnung/-aufgabe](#)“ - „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage / einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage“ als Download zur Verfügung steht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.